

**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
für Erbringung von Dienst- und Werkleistungen**

**1. Geltungsbereich**

- (1) Die nachstehenden Vertragsbedingungen enthalten die allgemeinen Bestimmungen, unter denen die Harvey Nash GmbH als Auftragnehmer für den Auftraggeber die jeweils in einem gesonderten schriftlichen Vertrag (Auftrag) zu spezifizierenden Dienst- und/oder Werkleistungen erbringt.
- (2) Diese Vertragsregelungen gelten ausschließlich. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt die Harvey Nash GmbH nicht an, es sei denn, dass sie ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die nachstehenden Vertragsbedingungen gelten auch dann, wenn die Harvey Nash GmbH in Kenntnis abweichender Bedingungen des Auftraggebers vorbehaltlos die Leistungen erbringt. Alle Vereinbarungen sind in diesen Vertragsbedingungen und in dem Vertrag (Auftrag) schriftlich niedergelegt. Nebenabreden und mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen. Die nachstehenden Vertragsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, es sei denn, dass zwischen den Parteien ein Rahmenvertrag vereinbart wird.

**2. Vertragsgegenstand**

Einzelheiten des Auftrages wie Leistungsbeschreibung, Terminplan, Honorar etc. werden in einem gesonderten schriftlichen Vertrag (Auftrag) geregelt. Die Harvey Nash GmbH wird sich zur Auftragsausführung selbständiger Unterauftragnehmer bedienen, wobei sie dem Auftraggeber stets unmittelbar verpflichtet bleibt. Die Harvey Nash GmbH entscheidet nach eigenem Ermessen, welche Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen sie einsetzt oder austauscht. Das alleinige Weisungsrecht hinsichtlich der eingesetzten Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen verbleibt bei der Harvey Nash GmbH.

**3. Ort der Leistung**

Der geltende Leistungsort wird im jeweiligen Auftrag festgelegt.

**4. Mitwirkung des Auftraggebers**

- (1) Die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers sind Voraussetzung für die planmäßige Leistungserbringung durch die Harvey Nash GmbH. Erbringt der Auftraggeber eine erforderliche Mitwirkungsleistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der erforderlichen Qualität, so erhöht sich der Projektaufwand der Harvey Nash GmbH und es verschieben sich die nachfolgenden Termine entsprechend. Der Auftraggeber wird der Harvey Nash GmbH die dadurch entstehenden Mehraufwendungen vergüten.
- (2) Die für die Projektdurchführung erforderlichen Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers werden gesondert vertraglich geregelt.
- (3) Unabhängig davon stellt der Auftraggeber die für die Harvey Nash GmbH erforderlichen Projektunterlagen bei Projektbeginn bzw. auf Anforderung zur Verfügung. Er ist verantwortlich für die sachliche und fachliche Richtigkeit der Unterlagen.
- (4) Zur Klärung aller das Projekt betreffenden Fragen während der gesamten Laufzeit des Projektes benennt der Auftraggeber einen sachkundigen und entscheidungsbefugten Mitarbeiter als zentralen Gesprächspartner für die Harvey Nash GmbH. Dieser steht entsprechend den Projekterfordernissen zur Verfügung und führt notwendige Entscheidungen des Auftraggebers rechtzeitig herbei, so dass der Projektfortschritt seitens der Harvey Nash GmbH nicht behindert wird. Bei Urlaubs- oder krankheitsbedingter Abwesenheit hat der Auftraggeber eine kompetente und befugte Vertretung sicherzustellen.
- (5) Der Auftraggeber stellt der Harvey Nash GmbH alle zur Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Informationen und Hilfsmittel zur Verfügung. Dazu gehört auch die funktionsfähige Installation des technischen Umfelds für die Anwendungsentwicklungsumgebung. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Harvey Nash GmbH den erforderlichen Zugang zu den benötigten Entwicklungs-, Anwendungs- und Testsystemen hat.
- (6) Ausfallzeiten, in denen die Erfüllungsgehilfen der Harvey Nash GmbH nicht produktiv arbeiten können und die nicht von ihr zu vertreten sind werden nach Zeit und Aufwand zu den jeweils geltenden Stundensätzen zusätzlich verrechnet. Die Harvey Nash GmbH verpflichtet sich, hierüber im Projekt ein Logbuch zu führen.

Ausfallzeiten begründen sich beispielsweise durch:

- Nichtverfügbarkeit des Ansprechpartners des Auftraggebers
- fehlende oder nicht korrekt arbeitende Hard- und Softwarekomponenten (z.B. Datenbank, LAN-Requester, Zugriffsberechtigung)
- Nichtverfügbarkeit bzw. Ausfall von Kommunikationsnetzen, soweit diese aus fachlichen Gründen für Entwicklungs-, Test- bzw. Integrationszwecke benötigt werden
- Nichtverfügbarkeit bzw. Fehlerhaftigkeit von Schnittstellen bzw. Schnittstellenprogrammen
- verzögerte Bereitstellung von Testdaten bzw. Verzögerung der Abnahme.

Die Harvey Nash GmbH wird in einem der o.g. oder vergleichbaren Fälle den Auftraggeber unverzüglich informieren.

**5. Vergütung und Nebenkosten**

Die Vergütung ist 30 Tage nach Rechnungseingang ohne Abzug fällig. Sofern vertraglich nichts anderes geregelt ist, sind im Honorar sämtliche Nebenkosten für den vertraglich vereinbarten Leistungsort enthalten. Vereinbarte Auftragsfahrten (nicht An- und Abreise zum Leistungsort) werden nach Aufwand gegen Vorlage der Belegkopien wie folgt berechnet:

- Spesen gemäß steuerlichen Pauschalsätzen
- Fahrtkosten mit eigenem Pkw EUR 0,36/km
- Parkgebühren
- Bahnfahrten (erster Klasse), Flugkosten
- Übernachtungskosten
- Reisezeiten zu 100 % des jeweiligen Stundensatzes.

**6. Rechtserwerb des Auftraggebers**

- (1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Auftraggeber mit Rechnungsausgleich sämtliche Rechte, insbesondere Nutzungs- und Verwertungsrechte hinsichtlich gewerblicher Schutz- und Urheberrechte, an der erbrachten Leistung erwirbt.
- (2) Vor allem wird die Harvey Nash GmbH dem Auftraggeber an den von ihm erstellten Computerprogrammen und den gefertigten Dokumentationen und Beschreibungen das ausschließliche Recht zur zeitlich und räumlich unbegrenzten Nutzung einschließlich der Marktverwertung übertragen. Gleiches gilt für das Ergebnis von Umarbeitungen oder Erweiterungen von vorhandenen Programmen, Dokumentationen und Beschreibungen. Mit umfasst von dieser Nutzungseinräumung sind die dazugehörenden Vorstudien, der Quellcode und sonstige Begleitmaterialien zu den jeweilig erstellten/bearbeiteten Programmen.

- (3) Der Auftraggeber wird seitens der Harvey Nash GmbH ermächtigt, an den von ihr erstellten/bearbeiteten Werk und dessen Titel Änderungen vorzunehmen. Die Harvey Nash GmbH verzichtet insoweit auf ihre Rechte.
- (4) Die Nutzungseinräumung und die damit verbundene Leistung ist von der zwischen den Parteien vereinbarten Vergütung mit umfasst.
- (5) Die Harvey Nash GmbH verzichtet gegenüber dem Auftraggeber auf die Nennung ihres Namens als Autor. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung dieses Vertrages.

#### **7. Verzug**

- (1) Die Leistungszeit kann im Einzelvertrag festgelegt werden.
- (2) Gerät die Harvey Nash GmbH mit der vertraglich geschuldeten Leistung in Verzug, ist der Auftraggeber zunächst verpflichtet, der Harvey Nash GmbH eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass die Leistung nach dem Ablauf der Frist abgelehnt wird. Ist die Leistung nach Ablauf der Frist nicht erfolgt, ist der Auftraggeber bei einer erheblichen Pflichtverletzung berechtigt, die Rechtsfolgen des Verzuges geltend zu machen, wobei die Schadenersatzansprüche gem. Ziff. 10 begrenzt werden.

#### **8. Abnahme im Falle eines Werkvertrages**

- (1) Muss zum Zwecke der Abnahme eines Gewerkes eine technische Infrastruktur durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden und sind diese Voraussetzungen aus Gründen, die die Harvey Nash GmbH nicht zu vertreten hat, zum vereinbarten Termin nicht gegeben, so wird eine Frist von 2 Wochen zur Schaffung dieser Voraussetzungen gewährt. Sind nach dieser Frist die Voraussetzungen nicht geschaffen, gilt das Gewerk als installiert und abgenommen. Hierauf wird die Harvey Nash GmbH den Auftraggeber bei Beginn der 2-Wochen-Frist schriftlich hinweisen.

- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen nach Übergabe der von der Harvey Nash GmbH erstellten Unterlagen und Programme die Funktionsfähigkeit der Programme durch von ihm gelegte Testdaten zu überprüfen und der Harvey Nash GmbH die Abnahme schriftlich zu bestätigen. Unterbleibt eine solche Abnahme, so hat er der Harvey Nash GmbH innerhalb dieser Frist die Gründe hierfür in nachprüfbarer Form schriftlich mitzuteilen; andernfalls gelten die Arbeiten als abgenommen. Hierauf wird die Harvey Nash GmbH den Auftraggeber bei Beginn der 2-Wochen-Frist schriftlich hinweisen.

- (3) Für die Abnahme werden folgende Fehlerklassen vereinbart:

##### Fehlerklasse 1

Die zweckmäßige, d.h. wirtschaftliche Nutzung ist durch solche Fehler nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt oder behindert.

##### Fehlerklasse 2

Die zweckmäßige Nutzung ist nicht so weit beeinträchtigt, dass die Abnahme nicht dennoch fortgeführt werden kann (z.B. durch Ausfall oder Fehlen einer bestimmten Funktion).

##### Fehlerklasse 3

Die zweckmäßige Nutzung ist durch diese Fehler nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt.

Die Abnahme darf nicht wegen unerheblichen Abweichungen verweigert werden. Unerhebliche Abweichungen sind Abweichungen der Fehlerklassen 2 und 3.

- (4) Vorbehalte bei der Abnahme wegen bekannter Mängel müssen schriftlich erfolgen.

#### **9. Gewährleistung im Falle eines Werkvertrages**

- (1) Der Gewährleistungszeitraum beträgt ein Jahr ab Abnahme.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich geltend gemacht werden. Dabei hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen, wie sich die Mängel bemerkbar machen. Alle Unterlagen, die der Auftragnehmer zur Mängelbeseitigung benötigt, hat der Auftraggeber ihm unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus hat der Auftraggeber den Auftragnehmer - wenn notwendig - zu unterstützen.
- (3) Der Auftraggeber hat zunächst nur Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Bleiben die Nachbesserungen erfolglos und sind weitere Wiederholungen für den Auftraggeber unzumutbar, muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, dass er die Beseitigung des Mangels nach dem Ablauf der Frist ablehne.
- (4) Nach Ablauf der o.g. Frist kann der Auftraggeber Minderung oder, falls die erbrachte Leistung infolge des Fehlschlagens der Nachbesserung ohne Interesse ist, Rücktritt oder Schadensersatz verlangen.
- (5) Ist ein Mangel auf die Ausschreibungsunterlagen oder auf Forderungen des Auftraggebers zur Ausführung der vertraglichen Leistungen oder auf von ihm zur Verfügung zu stellende Hardware nebst Systemsoftware zurückzuführen, so ist der Auftragnehmer von der Gewährleistung für diese Mängel frei.
- (6) Der Auftragnehmer übernimmt auch keine Gewähr für Fehler in nicht von ihm erstellter Software sowie für versteckte Fehler der vom Auftraggeber bereitzustellenden Hardware nebst Systemsoftware, insbesondere für Inkompatibilitäten. Eine durch derartige Fehler bedingte Störung der Anwendungsfunktionalität oder das Scheitern des vorgesehenen Systemeinsatzes aufgrund derartiger Unzulänglichkeiten berührt den Vergütungsanspruch des Auftragnehmers nicht.
- (7) Werden Altdaten übernommen, so kann keine Gewährleistung für den Inhalt und die Konsistenz dieser Daten übernommen werden.

#### **10. Haftung**

- (1) Die Harvey Nash GmbH haftet außerhalb der Gewährleistung nur
  - a) ohne Begrenzung der Schadenshöhe für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten der Harvey Nash GmbH oder durch schwerwiegendes Organisationsverschulden verursacht wurden.
  - b) im Übrigen bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten. Sie haftet auch für leichte Fahrlässigkeit bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, deren Nichteinhaltung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet (Kardinalpflichten).
- (2) Die Haftung der Harvey Nash GmbH ist beschränkt auf unmittelbare Personen- und Sachschäden. Eine Haftung für mittelbare Schäden ist ausgeschlossen, insbesondere eine solche für Vermögensschäden. Dies gilt nicht bei der Verletzung von Kardinalpflichten. Die Harvey Nash GmbH haftet in diesem Falle für vertragstypische und vorhersehbare Schäden.

- (3) Die Harvey Nash GmbH haftet im Falle des Datenverlustes für den Wiederherstellungsaufwand, wie er sich ergibt, wenn der Auftraggeber gefahrenstprechend und regelmäßig Sicherungskopien angefertigt hat. Die Harvey Nash GmbH haftet nicht über den Aufwand hinaus, der sich in dem Fall ergibt, dass der Auftraggeber sichergestellt hat, dass die Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Eine über einen solchen Aufwand hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- (4) Die Schadensersatzpflicht der Harvey Nash GmbH ist im Falle leicht fahrlässiger Haftung - gleich aus welchem Rechtsgrund (Pflichtverletzung, Verzug, Unmöglichkeit, Gewährleistung, Verschulden bei Vertragsabschluss, Schutzrechtsverletzungen, unerlaubte Handlung u.a.) - im Rahmen eines Auftrags auf den dreifachen Auftragswert, maximal auf 250.000,- € pro Jahr begrenzt. Diese Haftungsbegrenzung gilt insoweit nicht, wie es sich um vertragstypische und vorhersehbare Schäden handelt. Der Höchstbetrag gilt unabhängig von der Anzahl der anspruchsbegründenden Ereignisse und der anspruchsberechtigten Personen einschließlich Drittschäden.
- (5) Die Harvey Nash GmbH haftet nicht für unternehmerische Risiken des Auftraggebers im Zusammenhang mit getroffenen oder unterlassenen Entscheidungen über Fragen unternehmerischen Ermessens wie z.B. die Beurteilung der Marktsituation, Zweckmäßigkeit geschäftlicher Maßnahmen etc.
- (6) Die Haftung für das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, wegen Arglist und für Personenschäden bleibt unberührt.
- (7) Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Auftraggeber von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des anspruchsbegründenden Ereignisses. Der Anspruch erlischt im Übrigen, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach schriftlicher Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird. Das Recht der Harvey Nash GmbH, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

#### 11. Höhere Gewalt

- (1) Können durch Einwirkungen höherer Gewalt, z.B. Krieg oder Unruhen, Streik, Aussperrung, Naturkatastrophen, Epidemien oder Quarantänemaßnahmen oder ähnliche vergleichbare Umstände die vertraglichen Verpflichtungen einer der Vertragsparteien nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden, so ist diese Vertragspartei von der Einhaltung der entsprechenden Verpflichtung befreit. Die entsprechende Vertragspartei ist jedoch verpflichtet, die andere Vertragspartei über Fälle der höheren Gewalt unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Nach dem Wegfall der Einwirkungen der höheren Gewalt einigen sich die Vertragsparteien darüber, ob und in welcher Weise die vertraglichen Verpflichtungen der betreffenden Vertragspartei zu erbringen sind.
- (3) Während der Zeit, in der eine Vertragspartei an der Erbringung ihrer Leistungen infolge höherer Gewalt verhindert ist, ist die andere Vertragspartei von der Erbringung der Gegenleistung befreit.

#### 12. Loyalität und Datenschutz

- (1) Die Harvey Nash GmbH sichert dem Auftraggeber zu, alle im Rahmen eines Projektes übergebenen Unterlagen und Informationen vertraulich zu behandeln und das Bankgeheimnis zu wahren. Diese Pflicht gilt auch über die Beendigung dieses Vertrages hinaus. Zusätzlich unterrichtet die Harvey Nash GmbH ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingehend über die gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes und verpflichtet sie auf das Datengeheimnis gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz.
- (2) Die Harvey Nash GmbH und der Auftraggeber verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Zu unterlassen sind insbesondere die Einstellung oder sonstige Beschäftigung (z.B. Aufträge auf eigene Rechnung) von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Harvey Nash GmbH und des Auftraggebers, die in Verbindung mit der Auftragsdurchführung tätig sind. Diese Vereinbarung gilt vom Abschluss dieses Vertrages an bis zwölf Monate nach Vertragsbeendigung.

Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichten sich die Parteien zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 25.000,00.

#### 13. Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen

Soweit Arbeiten in den Räumen des Auftraggebers durchgeführt werden, sind von der Harvey Nash GmbH und ihren Mitarbeitern die beim Auftraggeber geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sowie Ordnungsbestimmungen einzuhalten.

#### 14. Kündigung

Beide Vertragsparteien können den Auftrag mit einer Frist von vier Wochen schriftlich kündigen.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung aus wichtigem Grund hat schriftlich zu erfolgen.

#### 15. Anwendbarkeit deutschen Rechts

Es findet ausschließlich deutsches Recht - unter Ausschluss des Kollisionsrechts - Anwendung. Die Anwendbarkeit des „Einheitlichen UN Kaufrechts“ (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

#### 16. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für Vollkaufleute ist das für den Sitz der Harvey Nash GmbH zuständige Amts- und Landgericht Düsseldorf. Die Harvey Nash GmbH ist gegenüber Vollkaufleuten auch berechtigt, am Sitz ihrer Niederlassungen zu klagen.

#### 17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für den Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vertragsbedingungen, eine einverständliche Regelung zu treffen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

ENDE DER ALLGEMEINEN VERTRAGSBEDINGUNGEN